OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603740/2/FP

Datum:
Linz, 9. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F L, geb. x, S x, vertreten durch Dr. R G R KG, M x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Mai 2020, GZ: VStV/920300515848/2020, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 70 Euro (1 Tag und 8 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) und warf ihm vor, er habe an einer Kreuzung in Linz einem im Einsatz befindlichen Einsatzfahrzeug – beim Linksabbiegen – keinen Platz gemacht.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29. Mai 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass dem Einsatzfahrzeug auf der besagten Kreuzung kein Vorrang zugekommen sei, weil die VLSA für dieses rotes Licht angezeigt habe. Der Bf machte zudem Verfahrensmängel geltend und beantragte die Abhaltung eines Lokalaugenscheins und die Einholung eines KFZ-Sachverständigengutachtens.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Juni 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die Verhandlung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis nachstehenden Vorwurf gemacht (wesentliche Abschnitte des Textteils des Spruchs):

„[...]
Ort: x L, auf der F in Fahrtrichtung stadteinwärts, im Bereich F x, beim Linkseinbiegen auf der Kreuzung mit der L
[...]
Sie haben einem Einsatzfahrzeug, welches sich im Einsatz befand (mit eingeschaltetem Folgetonhorn und Blaulicht), nicht Platz gemacht. [...]“
[Straferkenntnis]

In der Begründung findet sich folgender Passus:
„[...]In seiner Stellungnahme vom 10.04.2020 verweist der Beschuldigte auf diverse Judikatur zur Vorrangsituation im Falle des Einfahrens eines Einsatzfahrzeuges bei Rotlicht in eine ampelgeregelte Kreuzung. § 26 Abs. 3 StVO regelt, unter welchen Voraussetzungen

der Lenker des Einsatzfahrzeuges trotz Rotlicht in die Kreuzung einfahren darf. Daraus ergibt sich, dass gegenüber den bei Grünlicht in den Kreuzungsbereich einfahrenden Fahrzeugen insofern per se kein Vorrang bestehen kann. Insofern stimmt die erstinstanzliche Behörde den Ausführungen des Beschuldigtenvertreters zu. Allerdings ist eine Vorrangverletzung seitens des Einsatzfahrzeuges nicht Gegenstand dieses Verwaltungsstrafverfahrens, dessen Lenker hat nach dem Ermittlungsergebnis die Verhaltenspflichten des § 26 Abs.3 StVO eingehalten.
Der Beschuldigte dagegen hat, was ihm auch angelastet wird, seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 5 StVO insofern nicht erfüllt, nämlich einem aus seiner Position gut sichtbaren Einsatzfahrzeug, welches mit Blaulicht und Folgetonhorn unterwegs war, Platz zu machen. Oder anders ausgedrückt, im gegenständlichen Verfahren geht es nicht um die Beurteilung einer klassischen Vorrangsituation, sondern um eine dazu zusätzliche gesetzliche Verpflichtung eines Straßenbenützers, nämlich dem Platzmachen gegenüber einem Eisatzfahrzeug während und nach dem Einbiegevorgang.“[...]

Der Meldungsleger gab am 18. April 2020 eine Stellungnahme ab, in welcher er darlegte, dass er zur Tatzeit die L in Richtung Kreuzung mit der F einsatzmäßig befuhr, welche er in gerader Richtung durchfahren wollte. Die Ampel habe für den Meldungsleger Rotlicht gezeigt, weshalb er das Einsatzfahrzeug angehalten habe. Der Bf müsse das Einsatzfahrzeug gesehen bzw. gehört haben, weshalb es ihm leicht möglich gewesen sein müsse, seinen PKW vor der Kreuzung anzuhalten. Weil er weiter fuhr, habe er den Einsatz nicht fortführen können, sondern habe er den sehr langsamen Einbiegevorgang abwarten müssen um dann kurz hinter den Bf nachzufahren und – nachdem er dem Einsatzfahrzeug Platz gemacht habe – die Fahrt fortzusetzen.
[Stellungnahme vom 18. April 2020]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 26 StVO lautet:

„§ 26. Einsatzfahrzeuge.
(1) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschieden hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen diese Signale nur bei Gefahr im Verzuge, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes verwenden. Außerdem dürfen die angeführten Signale soweit als notwendig nur noch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programms für Staatsbesuche oder sonstige Staatsakte sowie in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen verwendet werden. Die Leuchten mit

blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes oder bei einer behördlich vorgeschriebenen Transportbegleitung verwendet werden.
(2) Außer in den in Abs. 3 angeführten Fällen ist der Lenker eines Einsatzfahrzeuges bei seiner Fahrt an Verkehrsverbote oder an Verkehrsbeschränkungen nicht gebunden. Er darf jedoch hiebei nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.
(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist.
(4) Beim Zusammentreffen von Einsatzfahrzeugen haben der Reihe nach den Vorrang:
1. Rettungsfahrzeuge,
2. Fahrzeuge der Feuerwehr,
3. Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes,
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge.
(5) Alle Straßenbenützer haben einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Kein Lenker eines anderen Fahrzeuges darf unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachfahren oder, außer um ihm Platz zu machen, vor ihm in eine Kreuzung einfahren.“

III.2. Spruchmangel

III.2.1. „Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24. 4. 2008, 2007/07/0124)“.
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

„Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden“. (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257)

III.2.2. In vorliegendem Fall merkt der Bf zu Recht an, dass die Bestimmung des § 26 Abs 3 StVO für den Fall von grundlegender Bedeutung ist.

Der Bf weist auch zu Recht auf die diesbezügliche Judikatur des OGH hin, die in Einklang mit dem Wortlaut des § 26 Abs 3 StVO steht.

In seiner diesbezüglichen Leitentscheidung vom 27. Mai 1993, 2Ob30/93 führt der Oberste Gerichtshof aus, dass die allgemeinen Regel, welche Einsatzfahrzeugen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 25 StVO gemäß § 19 Abs 2 StVO an sich immer den Vorrang einräumen bei einer durch Lichtzeichen geregelten Kreuzung nicht zur Anwendung kommen, weil Sondernormen bestehen, die den allgemeinen Vorrangregeln vorgehen. „hier gelten die §§ 38 und 26 Abs 3 StVO. Gemäß § 38 Abs 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für ‚Halt'; bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen vor der Haltelinie anzuhalten. Gemäß § 26 Abs 3 StVO idF der 10.StVO-Novelle dürfen die Lenker von Einsatzfahrzeugen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß hiebei nicht Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden. Daraus folgt, daß rotes Licht auch für Einsatzfahrzeuge nach wie vor beachtlich ist und angehalten werden muß. Die Bestimmung des § 26 Abs 5 StVO kann im Zusammenhang mit der Neufassung der Bestimmung des Abs 3 nicht so verstanden werden, daß andere Straßenbenützer nun verpflichtet wären, trotz Grünlichtes vor der Kreuzung anzuhalten. Vielmehr muß der Lenker eines Einsatzfahrzeuges, der wegen Rotlichtes anhalten muß, darauf achten, daß er erst dann einfahren darf, wenn er sich überzeugt, daß hiebei nicht Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden. Ein Vorrang gegenüber dem Querverkehr, für den grünes Licht gilt, kommt ihm nicht zu."

Zwar ist der belangten Behörde recht zu geben, dass andere Straßenbenützer Einsatzfahrzeugen gemäß § 26 Abs 5 StVO dennoch Platz zu machen haben, jedoch ist der § 26 Abs 3 StVO beim Zusammentreffen von Einsatzfahrzeugen und anderen Verkehrsteilnehmern auf VLSA-geregelten Kreuzungen insofern mitzudenken, als von der Ampelschaltung abhängig ist, welches der Fahrzeuge berechtigt ist „vorrangig" in die Kreuzung einzufahren.

Gerade der Umstand, dass die belangte Behörde dem Bf im vorliegenden Fall vorwirft, „beim Linkseinbiegen" nicht Platz gemacht zu haben ist hier von Bedeutung, da eine solche Verpflichtung angesichts der eindeutigen Vorrangsituation zugunsten des Bf (noch) nicht gegeben war.
Dem Bf kam beim Einfahren in die Kreuzung der Vorrang gegenüber dem Einsatzfahrzeug zu, weil dieses aufgrund Rotlichtes bei der Kreuzung anhalten musste, sodass der Bf rechtmäßig in die Kreuzung einfahren durfte, er jedoch aufgrund des § 26 Abs 5 StVO in weiterer Folge verpflichtet war, dem Polizeifahrzeug, welches nach dem Bf auch bei Rotlicht in die Kreuzung einfahren durfte, Platz zu machen.

„‚Platzmachen‘ im Sinne des § 26 Abs 5 Satz 1 StVO besteht in der Regel in einem ‚Anhalten‘ oder, falls nach der Verkehrslage erforderlich, in einem ‚Rechtsheranfahren‘. Dieses Gebot kann nur dann in Betracht kommen, wenn nach dem vorhersehbaren Fortbewegungsweg die anderen Verkehrsteilnehmer für den bevorzugten Straßenbenützer ein Hindernis bilden könnten (Hinweis auf Urteil des OGH 26.9.1972, 8 Ob 187/72 = ZVR 1974/1 und Schütz-Weinmann-Hobel, Öster. Straßenverkehrsordnung 5, 141).“ (VwGH 19. Oktober 1988, 88/02/0074, 19. November 2004, 2002/02/0068)

Jedenfalls kann eine solche Verpflichtung im vorliegenden Fall aber erst nach dem „Einbiegen“ und nach dem Anhalten des Einsatzwagens an der Haltelinie bestanden haben, weil der Bf zuvor das bevorrangte Fahrzeug war.
Aus dem vorliegenden Akt ergibt sich, dass sich der Meldungsleger zunächst daran gestoßen zu haben scheint, dass der Bf vor dem an der Kreuzung angehaltenen Einsatzfahrzeug in die Kreuzung eingefahren ist.
Wie bereits dargelegt, erfolgte dieses Einfahren rechtmäßig, weil dem Bf der Vorrang zukam. Weiters lässt sich aus den Darstellungen des Meldungslegers ableiten, dass ihm der vom Bf vollzogene Abbiegevorgang zu langsam erschien und er erst am Bf vorbeifahren konnte, als dieser nach dem Abbiegevorgang Platz gemacht (sic!) hat. Es ergibt sich insofern, dass der Bf dem Gebot des § 26 Abs 5 StVO letztlich nachgekommen zu sein scheint.

Es wäre insofern an der belangten Behörde gewesen, durch Einvernahme des Meldungslegers (als Zeugen) und des Bf den wahren Sachverhalt zu ermitteln.
Die belangte Behörde hat sich in ihrem Spruch allerdings stets nur des Wortlautes des Tatbestandes bedient und dem Bf im Spruch vorgeworfen, dem Einsatzfahrzeug beim Linksabbiegen nicht Platz gemacht zu haben, was vor dem dargestellten Hintergrund zu kurz greift.

Wie bereits dargelegt hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, gemäß § 44a Z 1 VStG, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, dem Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Vorhalts nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149).
Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Konkretisierungserfordernis ist nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein Verschiedenes und ist an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2015/17/0029 mwN; LVwG Kärnten 21. Oktober 2016, KLVwG-653-654/12/2016).

III.2.3. Dem Akt, insbesondere dem Straferkenntnis lässt sich aufgrund der zu unkonkreten Spruchfassung nicht entnehmen, welches Verhalten die belangte Behörde dem Bf vorwirft, insbesondere welche Handlung oder Unterlassung sie vom Bf erwartet hätte, also ob sie ihm vorwirft, dass er nicht bereits an der Kreuzung angehalten hat, um dem Einsatzfahrzeug Vorrang einzuräumen, oder, ob der Bf innerhalb der Kreuzung ein bestimmtes Verhalten setzen hätte sollen oder er nach dem Abschluss des Abbiegevorganges durch ein bestimmtes Verhalten, welches die Behörde im Spruch darstellen hätte müssen, „Platz machen“ hätte sollen, vor allem aber, dass dies ggf. früher hätte geschehen müssen, zumal der Bf ja selbst nach den Angaben des Meldungslegers Platz gemacht hat. Aus dem Akt ergeben sich insofern verschiedene Handlungen, die in Betracht kämen (Einfahren, „Platzmachen“ während oder nach dem Einbiegevorgang“), jedoch insbesondere auch Verhaltensweisen, die nach der geltenden Rechtslage nicht rechtswidrig waren, nämlich insbesondere das Einfahren in die Kreuzung vor dem Einsatzfahrzeug samt Durchfahren und Verlassen in bestimmter Weise, welche aufgrund der weiten Fassung des Spruchs mitumfasst werden.

Auf das Wesentliche zusammengefasst lässt sich dem behördlichen Straferkenntnis nicht entnehmen, mit welcher konkreten Handlung der Bf gegen das Gebot des § 26 Abs 5 StVO verstoßen haben soll bzw. welches Handeln sich die belangte Behörde – zu welchem Zeitpunkt (Einfahren, in der Kreuzung, nach dem Ausfahren) – vom Bf erwartet hätte. Es erweist sich insofern als widersprüchlich.

Vor dem dargestellten Hintergrund ergibt sich, dass es dem dem Bf gemachten Vorwurf an Konkretisierung fehlt, als dieser mehrere Auslegungsvarianten in Bezug auf verschiedene mögliche Tathandlungen zulässt und der Bf dadurch der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt war.

III.3. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens:

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – ‚Sache‘ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren

Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016 in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. aaO RZ 10).

Das Verwaltungsgericht ist insofern schon nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf erstmalig

gesetzgemäß zu fassen und dem Bf insofern erstmalig ein gesetzwidriges Verhalten vorzuwerfen. Durch eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme es daher zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung eines präzisierten Vorwurfs, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Zudem ist die Verfolgungsverjährungsfrist längst abgelaufen, weshalb es – mangels rechtmäßiger Anlastungen – ausgeschlossen ist, den Spruch zu korrigieren.

III.4. Demgemäß ist das bekämpfte Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.5. Bei diesem Ergebnis fallen keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Auslegung des § 26 Abs 3 und 5 StVO ergibt sich zweifelsfrei aus dem Gesetz. Die Judikatur zur Konkretisierung des Spruchs ist unter Punkt III.2. ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl